

§ 28 Abberufung von Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertretern

¹Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Ausschusses oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses abberufen werden. ²Ein Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses eingebracht werden.

³Die Entscheidung über den Antrag darf frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. ⁴Sie erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. ⁵Findet der Antrag eine Zweidrittelmehrheit, so ist die oder der Ausschussvorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter abberufen. ⁶Die berechnigte Fraktion hat dann unverzüglich eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzuschlagen.